

Ausnahmeregelung zur Futternutzung von ÖVF-Zwischenfrüchten und ÖVF-Untersaaten

Aufgrund der diesjährigen ungünstigen Witterungsereignisse mit regional extremer Trockenheit ist durch die Bundesregierung mit der Änderung der DirektZahlDurchfV für 2020 eine Ausnahme für die ÖVF-Zwischenfrüchte und ÖVF-Untersaaten zur Futternutzung geschaffen worden, um die Futtermittellieferung im Jahr 2020 zu verbessern.

Was wird durch die Ausnahmeregelung ermöglicht?

- Die greeningpflichtigen Betriebe dürfen den Aufwuchs von ÖVF-Zwischenfrüchten bzw. ÖVF-Untersaaten neben der bisher schon zulässigen Beweidung mit Schafen und Ziegen nun auch per Schnittnutzung für Futterzwecke nutzen oder mit anderen Tieren beweidet werden.
- Eine Abgabe der Schnittnutzung an Dritte zur Futtermittellieferung ist erlaubt.
- Eine Verwendung des Schnittguts für Biogasanlagen ist nicht gestattet.
- Es darf nur der Aufwuchs genutzt werden. Die restlichen Pflanzenteile müssen, wie bisher, bis zum 15. Januar 2021 auf der Fläche verbleiben.
- Die sonstigen Regelungen zu ÖVF-Zwischenfrüchten und ÖVF-Untersaaten gelten wie bisher. Mineralische Stickstoffdüngung und Pflanzenschutzmittel dürfen auf diesen Flächen nicht ausgebracht werden.

Die Antragsteller haben die für eine Nutzung vorgesehenen ÖVF-Flächen dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Landwirtschaft, mittels formloser Anzeige zu melden. Unter www.ga-sig.de steht auch ein Vordruck für die Meldung zur Verfügung.